

Pröbster,  
Tunisiaca

1826.

LS

Ne 419/  
245







Ne 419/245

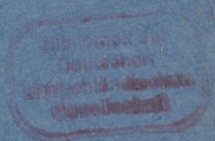
Prüfung

# Preussische Jahrbücher

Begründet von R. Hayn,  
fortgeführt von  
Heinrich v. Treitschke und Hans Delbrück  
Herausgeber: Dr. Walther Schotte

---

Sonderabdruck



Verlag von Georg Stille  
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 65





M





## Tunisiaca

Dr. Edgar Dröbber, Neustadt (Orla)

Der Ausschuß für Algerien, die Kolonien und Protectorate, der sich aus Abgeordneten der französischen Kammer zusammensetzt, hat am 5. Juni den Generalresidenten Lucien Saint nach Anhörung seines Berichts über brennende Tagesfragen der tunesischen Regentschaft dazu beglückwünscht, daß er unter den tunesischen Bevölkerungen, deren Treue nie ins Wanken gekommen sei, die Ordnung aufrechterhalten habe, die durch Frankreich feindliche Mächenschaften des Auslands bedroht gewesen sei. Die Tagesordnung, die daraufhin angenommen wurde, stellt die eingetretene Beruhigung der Geister mit Befriedigung fest, hebt die glückliche Entwicklung der Wohltätigkeitsanstalten hervor, preist die Anwendung des Programms der Sezhaftmachung von Eingeborenen und spricht sich in wirtschaftlicher Hinsicht für die Anbahnung der Zolleinigung mit Frankreich, in sozialer und politischer Hinsicht für die Einführung aller nützlichen Reformen aus, die mit Frankreichs zivilisatorischer Mission übereinstimmen. Es empfiehlt sich, diese Phrasen auf ihren Wahrheitsgehalt nachzuprüfen.

Zur „Beruhigung der Geister“ haben die beiden vom Generalresidenten gegengezeichneten Dekrete des Bey vom 29. Januar betreffend die Verfolgung politischer Verbrechen und Vergehen und die Abänderung der Pressegesetzgebung wesentlich mitbeigetragen. Das Dekret betreffend die Verfolgung politischer Verbrechen und Vergehen stellt den Bey und seine Familie unter erhöhten Strafschutz und führt für alle politischen Straftaten gegen die äußere und innere Sicherheit des tunesischen Staats und des französischen Protectorats die ausschließliche Zuständigkeit der französischen Gerichte ein. Der Anschlag auf das Leben des Bey wird mit dem Tode, der Anschlag auf das Leben eines seiner Familienangehörigen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft (Artikel 3). Die von Eingeborenen begangenen Straftaten gehörten bisher zur Zuständigkeit der eingeborenen uzara-Gerichte, deren Tätigkeit vom Directeur des services judiciaires und seinen Vertretern kontrolliert wurde. „Aber trotz der technischen und moralischen Fortschritte, die man in der Rekrutierung der eingeborenen Richterschaft gemacht hat, fehlte es ihnen oft an genügender Berufskennntnis oder moralischer Unabhängigkeit. Außerdem konnte man sich den Schwierigkeiten, um nicht zu sagen den Gewissensqualen, nicht verschließen, in die die eingeborenen Richter durch die bisherige Gesetzgebung gebracht wurden, wenn sie über Vergehen ihrer Glaubensgenossen gegen die Autorität Frankreichs zu Gericht sitzen



sollten. Daher werden künftig alle politischen Straftaten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Missetäters von französischen Gerichten abgeurteilt.“ Wer durch Schriften, Taten oder Worte öffentlich oder im Geheimen zum Haß gegen den Bey, gegen die staatlichen Einrichtungen des Protectorats oder die französischen oder eingeborenen Beamten aufreizt, die Bevölkerung zur Gesetzesübertretung auffordert oder unter der Bevölkerung Unzufriedenheit zu erregen sucht, aus der eine Störung der öffentlichen Ordnung entstehen kann: der wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 Franken bestraft (Artikel 4). Außerdem kann er ausgewiesen werden (Artikel 8). Die Stilllegung öffentlicher Betriebe durch die gemeinsame Arbeitsniederlegung mehrerer Beamter wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Das Dekret über die Abänderung der Pressegesetzgebung ist eine Art Presseordnung, die mit der seit Januar 1904 bestehenden tunesischen Pressfreiheit aufräumt und für die durch Verbreitung von Druckschriften begangenen Straftaten die ausschließliche Zuständigkeit der französischen Gerichte begründet. Bisher konnte ein verbotenes Blatt unter anderem Titel wieder erscheinen. So soll das tunesische Kommunistenblatt *L'avenir social* nach und nach als *Combat social*, *Aube sociale*, *Bataille sociale*, *Révolte sociale* und schließlich als *Proletaire* erschienen sein. Die Novelle beugt dem vor. „Ein Blatt gilt als weitererscheinend, wenn es trotz des neuen Titels den Redaktionsstab des verbotenen Blatts ganz oder zum Teil beibehalten hat. Das gleiche gilt, wenn sich aus äußeren Zeichen oder aus der politischen Einstellung ergibt, daß dieselbe Veröffentlichung unter anderem Namen vorliegt. Um gegen den Herausgeber vorgehen zu können, der unter anderem Titel und unter Heranziehung anderer Mitarbeiter ein neues Blatt gründen will, ist bestimmt worden, daß vor dem Erscheinen einer Zeitung oder Druckschrift dem französischen Staatsanwalt die genauesten Angaben über den Titel des Blatts, über Namen, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit des oder der Eigentümer, des Herausgebers, über die Druckerei, sowie über die Sprache, in der das Blatt erscheinen soll, geliefert werden müssen, und daß im Falle früherer Verurteilung der Deklaranten wegen Preßdelikts eine Bescheinigung der Behörde über die Erledigung der Sache vorzulegen ist<sup>1)</sup>. Der Herausgeber eines politischen Blatts muß nachweisen, daß er der bürgerlichen Rechte durch ein Urteil nicht für verlustig erklärt ist, und wenn er nicht Tunesier ist, daß er in seinem Geburtsland das Bürgerrecht hat (Artikel 6). Durch diese Bestimmung wird algerischen Untertanen, die nicht französische Bürger sind, die Möglichkeit, tunesische Zeitungen herauszugeben, entzogen. Die seit 1921

<sup>1)</sup> „Temps“ 6. II. 26.



immer häufiger werdenden Versuche, Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten und zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten mittels Flugschriften aufzuwiegeln, werden mit Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafen bis 3000 Franken bedroht (Artikel 25).

Das Pressedekret richtet sich mehr gegen die französischen Kommunistenblätter als gegen die eingeborene Presse Tunesiens. Von der eingeborenen Presse sagt André Servier: „Die Argumente, die von den mohammedanischen Nationalisten vorgebracht werden, mögen wohl für die Politiker der Kammer und die leitenden Pariser Kreise Wert haben. Aber sie haben ihn nicht für uns, die wir wissen, daß sich die arabischen Blätter Tunesiens nur an einen sehr kleinen Kreis von Lesern wenden und die Meinung der ungebildeten Masse keineswegs wiedergeben. Die Pressefeldzüge der arabischen Zeitungen täuschen. Sie lassen eine Erregung vermuten, die gar nicht besteht. Sie machen Lärm im leeren Raum und wenden sich nicht an die mohammedanischen Tunesier, die sich nicht darum kümmern, sondern an unsere leitenden Kreise, denen man Ideen, die nur im Geiste einiger gerissener Journalisten gereift sind, als eine große Volksbewegung hinzustellen sucht.“ Servier berührt ein sehr interessantes Problem. Seine Bemerkungen kommen der Wirklichkeit näher als die so beliebten französischen Alarmmeldungen. Aber er übersieht, daß die eingeborenen Journalisten und Advokaten, die durch die französische Schule gegangen sind und nun das Bedürfnis fühlen, die Zustände im tunesischen Protektorat den von ihnen ernst genommenen Pariser Theorien von politischer Freiheit näherzubringen, ein sprechender Beweis dafür sind, daß auch in der vielgepriesenen französischen Kolonialpolitik zwischen Propagandaphrasen und Verwaltungspraxis ein tiefer Abgrund klappt.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Nordafrikas sind keine Errungenschaft der französischen Eroberung. „Man könnte eher sagen, daß unsere Ankunft in Algerien die Armenpflege da zerstört hat, wo sie bestand, und daß wir erst anfangen, sie wiederherzustellen<sup>2)</sup>.“ In Tunesien bestand ähnlich wie in Algerien vor der französischen Eroberung die Einrichtung der ghibta, das heißt öffentlicher Getreidespeicher unter der Erde, an die der Zehnte vom Ernteertrag abgeliefert wurde zur Verwendung für die Armenpflege und bei gelegentlichen Mißernten. Ihre Verwaltung war vom Bey Ahmed (1837—1855) neu geregelt und die Zahl der Getreidespeicher auf 150 gebracht worden. „Nach einer in Nordafrika zu oft angewandten Methode haben wir die ghibta beseitigt, ohne einen Ersatz dafür geschaffen zu haben. Aber die Mißernte war aus Entzücken über unsere

<sup>2)</sup> Siehe B. Biquet, La Colonisation française dans l'Afrique du Nord 1914, S. 248.





Ankunft nicht verschwunden; 1888, 1893, 1896, 1897, 1902 und 1905 mußte die Protektoratsregierung Saatgetreide vorschließen<sup>3)</sup>." Seitdem sind für die Eingeborenen landwirtschaftliche Fürsorgegesellschaften geschaffen worden. Ein Dekret vom 31. 12. 1909 machte es ihnen zur Pflicht, diesen Fürsorgegesellschaften anzugehören. Piquet beziffert deren Kassenbestand für Ende 1909 auf 1½ Millionen Franken. Er meint, sie würden mit einem Bestand von 4 Millionen allen Eventualitäten gewachsen sein. Aber nach der Mißernte des Jahres 1914 sollen für die Anschaffung von Saatforn und Vorräten für die Eingeborenen 6½ bzw. 5, zusammen 11½ Millionen Franken benötigt worden sein, die aus Anleihemitteln bestritten wurden. Und im Mißwachsjaar 1924 sollen — einem Anonymus der Renseignements coloniaux<sup>4)</sup> zufolge — gar 40 Millionen zur Anschaffung von Saatforn und 20 Millionen zur Anschaffung von Lebensmitteln für Bedürftige verwandt worden sein. Davon wurden 50 Millionen aus öffentlichen Zuschüssen bestritten. Der Kassenbestand der Fürsorgegesellschaften betrug nur 10 Millionen Franken. Das ist jedenfalls keine ganz glückliche Entwicklung.

Die „Sefhaftmachung von Eingeborenen auf den für sie reservierten 200 000 ha Regierungsland“ ist ebenfalls ein auf Täuschung berechnetes Schlagwort. Frankreichs Herrschaft in Nordafrika ruht auf dem französischen Grundbesitz und Beamtentum. „Die 200 000 französischen Landwirte in den Dörfern und auf dem Lande Algeriens sind die unerschütterliche Grundlage unserer Niederlassung, und die Türangel, um die sich unsere Stellung in Nordafrika dreht<sup>5)</sup>. Dagegen ist die französische Kolonie in Tunesien ein demographisches Monstrum. „Wenn der Prozentsatz der französischen Kaufleute und Industriellen in Tunesien nicht allzusehr von dem Frankreich abweicht (10,7 bzw. 25 Prozent), machen die Beamten mit Angehörigen mehr als 25 Prozent aus gegenüber 2 Prozent im Mutterland, während auf die Landwirtschaft nur 12 Prozent, in Frankreich 47 Prozent, entfallen.“ Die Zahl der französischen Landwirte und ihrer Angehörigen im tunesischen Protektorat wird für 1911 auf 5673, für 1921 auf 6475 angegeben<sup>6)</sup>. Ueber den Umfang des Grundbesitzes, der in ihren Händen ist, schwanken die Angaben. Die Statistique générale de la Tunisie gibt für 1914: 787 000 ha, Monchicourt in seinen gründlichen Studien über La Tunisie après la Guerre nur 560 000 ha. Im Herbst 1921 sollen es nur noch 554 000 ha gewesen sein,

<sup>3)</sup> Siehe Piquet a. a. O. S. 389.

<sup>4)</sup> 1925, S. 423.

<sup>5)</sup> Siehe La Tunisie après la Guerre in Afrique Française 1921, S. 111.

<sup>6)</sup> Ihnen sollen 1911: 13733, 1921: 20000 italienische Landwirte mit Angehörigen gegenübergestanden haben.

gegenüber 60 700 ha in italienischem Besitz. Der französische Grundbesitz ist etwa zur Hälfte Großgrundbesitz (in der Hand von 68 Latifundienbesitzern), zu ein Viertel mittlerer (in der Hand von 223 Großbauern) und zu ein Viertel Kleinbesitz (in der Hand von etwa 1000 Bauern). Er ist teils im Wege freihändigen Kaufs, teils im Wege von Vergebungen seitens der Direction de l'Agriculture erworben worden. Die Ländereien, die seitens der Direction de l'Agriculture vergeben wurden, waren im wesentlichen entweder tunesische Staatsländereien oder Grundstücke der öffentlichen Stiftungen (Habus). Beide Quellen sind seit 1920 so ziemlich erschöpft, und die Direction de l'Agriculture streckte die Hand nach den tunesischen Privatstiftungsgütern aus. Der erste Vorstoß, den der Generalresident Flandin 1920 in der Richtung machte, stieß auf derartige eingeborene Widerstände, daß man die Durchführung der Enteignungsabsichten vorläufig zurückstellen mußte. Aber man hat sie nicht aufgegeben. „Wenn die Tunesier mehr an den Privatstiftungsgütern hängen als man denkt, so liegt ihnen im Grunde genommen doch weniger daran, als man nach ihrer Aufregung 1920 glauben sollte. Aber es gibt für jede Sache Zeit, und es gibt auch eine gewisse Form. Es fehlt nicht an mohammedanischen Gebildeten, die die Brachen und die Wertminderung der Privatstiftungsgüter ebenso streng verurteilen wie die Europäer. Aber sie wollen nicht, daß die Reform zum ausschließlichen Vorteil der Franzosen und unter dem Druck der französischen Kolonisten erfolgt. Diesen aufgeklärten Eingeborenen muß man die Prüfung der Mittel und Wege anvertrauen, und wenn man nach einer langen Periode des Stillschweigens seitens der Verwaltung und der Kolonisten eine Lösung oder teilweise, gestaffelte Zwischenlösungen gefunden hat, die für die Nießbrauchberechtigten und die tunesische Meinung annehmbar sind, dann kann, unter Benutzung eines günstigen Augenblicks, ein Dekret ergehen, dem sich jeder fügen wird, weil man sich vorher jedermanns stillschweigende Annahme moralisch gesichert hat.“ Die Besetzung der Privatstiftungsländereien mit Fellachen, die die Brachen herzurichten haben, ist eine solche Zwischenlösung, auch wenn man sie Sezhaftmachung der Eingeborenen nennt; denn die Sezhaftmachung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck des démembrément, d. i. der Zerlegung der Privatstiftungsgüter, um Land für die französische Siedlung zu erhalten.

Es kann danach nicht überraschen, daß der Pressebericht über die Behandlung der tunesischen Fragen vor dem Ausschuß der französischen Kammer über die Hauptursache der französischen Besorgnisse mit Stillschweigen hinweggeht: Italien, das in Nordafrika ebenso wie Frankreich als Erbe Roms auftritt. Man hat sich jenseits der Alpen nicht erst seit dem





Aufkommen des Faschismus für Tunesien interessiert. Als der auswärtige Minister Karls X., Fürst von Polignac, den Mächten die bevorstehende Expedition gegen Algier notifizierte, äußerte die Regierung des Königreichs Sardinien „in ziemlich merkwürdiger Weise die Begehrlichkeiten, die sie auf die nordafrikanische Küste, insbesondere auf Tunesien, hatte“).

Auf Frankreichs Festsetzung in Tunesien antwortete Italien mit dem Anschluß an die Mittelmächte. Frankreich gab damals auf englische und italienische Vorstellungen hin die Versicherung ab, es denke nicht daran, aus Bizerta einen Kriegshafen zu machen. Die Arbeiten, die trotz dieser Versicherung in dieser „stärksten strategischen Position im Mittelmeer“ vorgenommen wurden, gaben dem Kabinett Crispi (1887—1891) Veranlassung, die französische Regierung an die 1881 übernommene Verpflichtung zu erinnern, und die britische Regierung schloß sich dem italienischen Schritte an. Der auswärtige Minister Goblet ließ in London und Rom die Versicherung wiederholen, Frankreich habe nicht die Absicht, den Hafen von Bizerta zu vergrößern oder zu befestigen. Im Juli 1890 schrieb Crispi an den italienischen Botschafter in Paris: „Man muß entweder ein Mittel finden, um Frankreichs absolute Herrschaft in Tunesien zu verhindern, oder Vorsorge treffen, daß uns Tripolitanien gegeben wird als einzig mögliche Garantie angesichts der Vermehrung von Frankreichs Macht zu Wasser und zu Lande.“ Ribot wiederholte im Oktober 1890, daß Frankreich nicht daran denke, Bizerta militärisch zu befestigen; aber er betonte gleichzeitig, daß es dazu durchaus berechtigt und durch keinerlei frühere Regierungserklärung gebunden sei, jedenfalls habe der Bey das Recht, für seine Sicherheit zu sorgen. Aber erst 1894 warf man endgültig die Maske ab. Ein Leitartikel des Figaro (7.3.1894) beglückwünschte die Regierung zu ihrem Entschluß, und der auswärtige Minister erklärte auf die Vorstellungen des italienischen Botschafters, er habe den Eingang zum Kanal von Bizerta befestigen lassen — mit Rücksicht auf die beträchtliche Verstärkung der italienischen Truppen in Sizilien. Am 30.10.1913 wurde Bizerta zur sechsten préfecture maritime. Es hat während des Weltkrieges bei der Blockade des adriatischen Meeres, bei der Vorbereitung der Dardanellen-Expedition und bei der Verpflegung des Expeditionskorps in Saloniki einen Seestützpunkt allererster Ordnung gebildet.

Die Verträge von 1896/97, die dem Regime der Kapitulationen in der tunesischen Regentschaft ein Ende machten, haben zugunsten Italiens die Meistbegünstigungsklausel, den französischen Minimaltarif und das Recht der Küstenschifffahrt und des Fischfangs aufrechterhalten. Die italienische Sonder-

7) Siehe J. Serres, La Politique turque en Afrique du Nord. 1925, S. 22.



stellung beruht auf den drei Konventionen (Handels- und Schiffsfahrtsvertrag, Konsular- und Niederlassungsvertrag, Auslieferungungsvertrag) und den beiden Protokollen vom 28. 9. 1896, die am 1. 10. 1905 kündbar wurden, aber aus Rücksicht auf die hohe Politik bis nach dem Weltkrieg am Leben blieben. Nach der Festsetzung in Tripolitaniens und der Cyrenaica, die unter dem Namen Libyen durch königliches Dekret vom 5. 11. 1911 Italien einverleibt wurden, machte die italienische Politik sogar einen Vorstoß, um ihre Stellung in Tunesien mit Hilfe der dort im Laufe der Zeit aus Libyen eingewanderten Eingeborenen zu verbessern. Sie verlangte, daß diese bei Vorlegung entsprechender Ausweise als italienische koloniale Untertanen anerkannt würden und gegenüber den eingeborenen Tunesiern in Steuerfragen und Gerichtssachen eine bevorzugte Behandlung erhielten. Das Abkommen vom 29. 5. 1914 traf eine vorläufige Regelung: Solange bis die hohen vertragsschließenden Teile in der Lage sind, ihre Auffassung über die Prinzipienfrage in Einklang zu bringen, unterstehen die italienischen kolonialen Untertanen in Tunesien während eines Zeitraums von fünf Jahren den gleichen Gerichten wie ihre eingeborenen Glaubensgenossen (Artikel 3, Absatz 1). Sonst genießen die italienischen kolonialen Untertanen in Tunesien und die Tunesier in Libyen dieselben Rechte und Privilegien wie ihre fremden Glaubensgenossen, die Untertanen der meistbegünstigten Nation sind (Artikel 1). Den weitgehenden italienischen Wünschen schob Artikel 2 Absatz a einen Kiegel vor, indem er als italienische koloniale Untertanen grundsätzlich nur die libyschen Eingeborenen anerkannte, die seit dem 28. 10. 1912 mit einem von den französischen Konsularbehörden visierten italienischen Paß aus Libyen in Tunesien eingewandert sind. Für die übrigen erging am 19. 6. 1914 ein Dekret des Bey, nach dessen Artikel 1 tunesischer Untertan ist, wer nicht infolge von Verträgen oder Abkommen, die die tunesische Regierung binden, die Eigenschaft eines französischen oder fremden Bürgers oder Untertanen besitzt. Das Dekret des Bey vom 8. 11. 1921 hat dafür folgende Fassung: Tunesier ist — mit Ausnahme der sonstigen Bürger, Untertanen und Angehörigen der Schutzmacht (Frankreich) — jede Person, die in dem Gebiete unseres Reichs geboren ist, und deren Vater oder Mutter ebenda geboren ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Abmachungen und Verträge, die die tunesische Regierung binden.

Die Pressepolemik aus Anlaß der Libyerfrage war von beiden Seiten mit ziemlicher Heftigkeit geführt worden. Auf die Drohung mit der Kündigung der 1896er Konventionen antwortete La Tribuna (April 1914): „Die Abkommen von 1896 bilden das wesentliche Unterpfand der guten Beziehungen nicht zwischen Italien und Tunesien, sondern zwischen Italien und Frankreich. Die Kündigung der Abkommen von 1896 würde



für die Italiener nichts anderes als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung bedeuten, die durch nichts gerechtfertigt ist und von ihnen nicht herausgefordert wurde. Die Folge dieses Aktes wäre, daß er einen schwer zu überbrückenden Abgrund zwischen den beiden Nationen grübe und sie in offene Feindschaft gegeneinander brächte.“ Die Konventionen sind inzwischen französischerseits aufgekündigt worden, und zwar — wie Margherita Sarfati mit einiger Bitterkeit feststellt — „noch während der in Waffen- und Blutsgemeinschaft geführte Krieg dauerte.“ Sie werden vorläufig von Vierteljahr zu Vierteljahr verlängert, — der Popolo di Roma schrieb kürzlich: „wie im Leihhaus“ —; aber die französische Regierung scheint wenig geneigt, beim Ablauf weitere Verlängerungen zuzugestehen.

Es handelt sich vor allem um die Naturalisationsfrage, die durch die beiden Dekrete des Präsidenten der französischen Republik und des Bey von Tunesien vom 8. 11. 1921 in Fluß gekommen ist. Während das Dekret des Bey die in der Regentenschaft geborenen nichteuropäischen Ausländer tunesisierte, französisierte das Dekret des Präsidenten die in der Regentenschaft geborenen Europäer automatisch: „Franzose ist, wer in der Regentenschaft geboren ist, und dessen ebenda geborener Vater oder Mutter den dortigen französischen Gerichten untersteht.“ Analoge Dekrete wurden gleichzeitig für Marokko erlassen. Es war zunächst auf die britischen Malteser abgesehen, und London blieb die Antwort nicht schuldig. Ein britisches Gesetz vom 4. 8. 1922 bestimmte: Die im Ausland geborenen Kinder im Auslande lebender englischer Eltern sind Briten ohne Unterschied der Generation, wenn ihre Geburt von einem britischen Konsul beurkundet wird, und wenn sich der Betreffende bei seiner Volljährigkeit für die britische Nationalität erklärt. Der Konflikt zwischen dem französischen Standpunkt des *jus soli* und dem britischen Standpunkt des *jus sanguinis*, mit dem sich der ständige Gerichtshof im Haag zu befassen hatte, wurde durch den Vergleich vom 24. 5. 1923 beigelegt. Frankreich verpflichtete sich, die automatische Naturalisierung noch vor dem 1. 1. 1924 etwas zu mildern, das heißt eine Neuregelung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vorzunehmen: 1. Jeder in Tunesien geborene britische Untertan, dessen Vater ebenda geboren ist, kann die französische Staatsangehörigkeit ablehnen; aber dieses Ablehnungsrecht erstreckt sich nicht auf die folgenden Generationen. 2. Ein vor dem 8. 11. 1921 in Tunesien geborener britischer Untertan kann zwischen britischer und französischer Staatsangehörigkeit wählen. 3. Britische Untertanen erhalten nicht die tunesische Nationalität. 4. England und Frankreich halten außerhalb Tunesiens ihren Standpunkt aufrecht. 5. Bezüglich Marokkos bleibt die Frage der Naturalisierungsdekrete offen. Ein dies-

bezüglicher Gesetzentwurf wurde schon am 31. Mai der Kammer vorgelegt. Aus ihm ging das Gesetz vom 20. 12. 1923 über den Erwerb der französischen Nationalität in der Regentenschaft Tunesien hervor, das den britischen Wünschen Rechnung trug und auch für nichtbritische Europäer die definitive Französisierung erst in der dritten Generation eintreten ließ. Es soll auch auf die Italiener Anwendung finden, wenn die Verlängerungsfrist für die Abkommen von 1896 abgelaufen ist.

Inzwischen sucht man durch Begünstigung der Einfuhr nichtitalienischer europäischer Elemente und durch individuelle Naturalisierung von Ausländern und israelitischen und mohammedanischen Eingeborenen das Bevölkerungsverhältnis zu Gunsten der Franzosen zu verschieben. In Tunesien leben 55000 Franzosen und 88000 Italiener; wenn man nur die bodenständige Bevölkerung in Betracht zieht, ist das Verhältnis für Frankreich noch ungünstiger. Darum „kommt es vor allem darauf an, die Zahl der Italiener zu übertreffen. Man muß jährlich 8000 bis 9000 Naturalisierungen vornehmen. Man muß bei den Ausländern und den eingeborenen Israeliten Tunesiens einen wirklichen Naturalisationskreuzweg machen<sup>8)</sup>“. Die bisherigen Naturalisationsergebnisse sind erheblich bescheidener. Monchicourt, der unter dem Pseudonym Cabe die unter dem Pseudonym Rudd Balek 1920 begonnene Artikelfolge über das Nachkriegstunesien in der *Afrique Française* fortsetzt, gibt im diesjährigen Maiheft des *Bulletins* eine Zusammenstellung, derzufolge naturalisiert wurden:

	1921	1922/23	1924	1925
Italiener . . . . .	63	459	1049	1857
Malteser . . . . .	7	40	170	257
sonstige Europäer . . . . .	2	14	85	167
	<u>72</u>	<u>513</u>	<u>1304</u>	<u>2281</u>
tunesische Israeliten . . . . .	9	30	276	868
algerische „ . . . . .	0	0	5	25
	<u>9</u>	<u>30</u>	<u>281</u>	<u>893</u>
tunesische Mohammedaner . . . . .	10	32	56	175
algerische „ . . . . .	0	11	9	40
	<u>10</u>	<u>43</u>	<u>65</u>	<u>215</u>
	<u>91</u>	<u>586</u>	<u>1650</u>	<u>3389</u>

Bisher waren es ausschließlich Angestellte der französischen Unternehmer und Gesellschaften, sowie kleine Handel- und Gewerbetreibende, die die italienische Kolonie an die französischen Seelenfänger verlor. Neuerdings hat das Bekenntnis des Faschismus zum Antisemitismus die italienischen Isra-

<sup>8)</sup> Erklärung des Abgeordneten für Constantine, Morinaud, in der französischen Kammer am 20. 1. 1925.





eliten zum Massenaustritt aus den italienischen Vereinen und Schulen Tunesiens veranlaßt und den französischen Zersetzungs- politikern eine Handhabe gegeben, die sie nicht verschmähen werden.

In der Einfuhr europäischer, nichtitalienischer Bevölkerungs- elemente, ist man ebenso wenig wählerisch. Griechen, Armenier, Russen, Serben, Polen, Slowenen, Kroaten, Portugiesen sind willkommen. Monchicourt sucht für diese künstliche Einfuhr Stimmung zu machen, indem er die Entwicklung der Einfuhr polnischer Arbeiter in Frankreich als Vorgang heranzieht.<sup>9)</sup> 1908 — sagt er — habe die Fédération des sociétés agricoles ihren Mitgliedern zum erstenmal tausend polnische Arbeiter zugewiesen. 1921 hätten sich neben 470 000 Italienern, 415 000 Belgiern und 303 000 Spaniern bereits 25 000 Polen in Frankreich befunden. Die polnische Einwanderung steigerte sich erheblich, als der Vorsitzende der Confédération des associations agricoles der verwüsteten Gebiete, Graf de Warren, Abgeordneter für Meurthe und Mosel, mit der Warschauer Regierung verhandelt, und die Société Nationale d'Immigration agricole et industrielle, eine Gründung des Comité central des houilleries de France und der Confédération des associations agricoles, die Beschaffung von Polen für die französisch-industrielle und Landwirtschaft in die Hand genommen hatte. Die Einwanderungsgesellschaft richtete in Posen bei der Regierung eine Vertretung ein, von der die geeigneten Auswanderungskandidaten ausgewählt und teils mit der Linie Danzig—Dünkirchen der Compagnie Transatlantique teils mit der Eisenbahn nach Soul verschickt wurden. „Auf ihre Veranlassung wanderten 1922: 37500 Polen in Frankreich ein. Von den 262 000 Einwanderern, die Frankreich 1923 aufnahm, waren mehr als 50000 Polen. Der Zustrom hat 1924 angehalten. Die Polen lassen sich mit Vorliebe in den Grenzgebieten nieder.(!) Aber auch die anderen Departements nehmen immer mehr auf. Die Bewegung reicht bis nach Algerien und weckt die Erinnerung an die 1911 von Pariser Polen geplante Société Polonia, deren Programm die Ansiedlung von Polen in Französisch-Nordafrika vorsah.“ In Tunesien ist die Polenfrage an der Tagesordnung, seit Graf de Warren den französischen Kolonisten die Vermittlung seiner Confédération für die Beschaffung polnischer Arbeitskräfte zur Verfügung stellte. Im April d. J. hat eine Abordnung polnischer Parlamentarier, unter ihnen der Vorsitzende des Verbandes landwirtschaftlicher Arbeiter, die tunesische Regentschaft besucht und mit der Association agricole und der Chambre des intérêts miniers über die Einfuhr von Arbeitern und über

<sup>9)</sup> „Afrique Française“ 1924. S. 625 ff.

Handelsfragen verhandelt. Die Abgeordneten sollen von dem, was sie gesehen, entzückt gewesen sein. Nur fragt sich, ob sie über dieser Entzückung vergessen, daß die franko-polnischen Abmachungen von 1919/20 über die Einwanderung und die Arbeiterversicherung und -fürsorge nicht für Nordafrika gelten. „Sie würden dort der ganzen Politik Frankreichs gegen den Strich gehen.“

In Italien, wo unter der Herrschaft des Faschismus die Sehnsucht nach dem Besitz Tunesiens neu aufgelebt ist, hat man die französischen Mächtschaften gegen die Stellung des Italienerturns mit Beunruhigung verfolgt. Dazu kam noch ein anderes. Italien war in Artikel 13 des Londoner Vertrages vom 26. 4. 1915, der die Vorbedingung für seine Beteiligung am Weltkrieg bildete, ein Recht auf Entschädigungen zugebilligt worden, wenn England und Frankreich bei Kriegsende Vergößerungen ihrer kolonialen Besitzungen auf Kosten Deutschlands erhielten. Diese Entschädigungen sollten insbesondere in einer Italien günstigen Regelung der Grenzfragen zwischen den italienischen Kolonien (Erythraa, Somaliland und Libyen) und den benachbarten Kolonien Frankreichs und Englands bestehen. Bei den Nachkriegsverhandlungen mit Frankreich waren Italiens Bemühungen um den Erwerb von Französisch-Somaliland ebenso vergeblich wie 1915 bei Abschluß des Londoner Vertrags. Es erhielt in dem Abkommen vom 12. 9. 1919 nur einen bescheidenen Gebietsszuwachs an der libysch-algerischen Grenze: die Oasen el-Barakat und Fehut und den Karawanenweg von Ghadames über Ghat nach Tümmo. Wenn Italien auf diese Erwerbung Wert legte, um den Karawanenverkehr mit dem Schadsee und Wadai über Ghat und Ghadames nach Tripolis zu ziehen, so wurde die Hoffnung enttäuscht. Im Südwesten von Ghat fängt der französische Posten Djanet, im Westen und Norden von Ghadames fangen die französischen Posten Burdj Lucien Saint, Bir Pistor und Bir Mlapetite diesen Karawanenverkehr auf, um ihn nach Gabes, den Endpunkt der tunesischen Eisenbahn, zu ziehen. Und mit den auf Tunesien bezüglichen Bestimmungen des Abkommens vom 12. 9. 1919 konnte Italien nicht viel mehr anfangen. Die italienischen Privatschulen werden allerdings den französischen Privatschulen gleichgestellt; aber es dürfen keine neuen errichtet werden. Die Bestimmungen über Arbeitsunfälle, deren Erlaß das Abkommen vorsah, sind allerdings ergangen; aber es wurde nicht der franko-italienische Arbeitsvertrag vom 30. 9. 1919 auf Tunesien für anwendbar erklärt, sondern die Frage durch ein Dekret des Bey vom 15. 3. 1921 geregelt. Das Abkommen gibt Frankreich wie Italien die Befugnis, die fertigen oder geplanten Bahnen aneinander anzuschließen; es sollen keine unterschiedlichen Personen- und Gütertarife in Anwendung gebracht werden. „Aber



damit hat Frankreich keineswegs die Verpflichtung übernommen, die Bahn im Süden von Gabes (nach der tripolitani-  
schen Grenze zu) weiterzubauen. Bevor es an die (von  
Italien gewünschte) Verbindung von Gabes mit dem 150 km  
entfernten Bu Ramesch (der tripolitani-sch-tunesischen Grenz-  
station) denken kann, hat Tunesien vier andere Linien zu bauen,  
die bisher infolge der Nachkriegsschwierigkeiten aufgeschoben  
werden mußten.“ England zeigte sich den Italienern gegenüber  
nicht so unnachgiebig. Am 1. Juli 1925 konnten sie vom bri-  
tischen Djubaland, am 7. Februar 1926 von der Oase Djagh-  
bub, im libysch-ägyptischen Grenzgebiet, Besitz ergreifen. Im  
April verständigten sich England und Italien über Abessinien  
„um ihre dortigen wirtschaftlichen Rechte in Gemäßheit des  
englisch-französisch-italienischen Abkommens vom 13. 12. 1906  
genauer zu umschreiben“!

Das franko-italienische Abkommen vom 12. 9. 1919 bot  
aber auch Italien eine Handhabe gegenüber Frankreich. Sein  
Absatz 2 enthält die Stelle: „Die Regierung S. M. des Königs  
von Italien und die Regierung der Republik haben sich schon  
über die folgenden Punkte geeinigt, während sie andere Punkte  
einer späteren Prüfung vorbehalten haben“. Und darauf be-  
rufen sich die italienischen Imperialisten, wenn sie behaupten,  
daß mit dem Abkommen vom 12. 9. 1919 der Artikel 13 des  
Londoner Vertrags — soweit Frankreich in Betracht komme — noch  
nicht völlig erledigt sei. Als im Vorjahre die ersten Zusammen-  
stöße zwischen Franzosen und Risleuten erfolgten, gab Mussol-  
ini dem Pariser Kabinett zu verstehen, daß er sich an einer  
Veränderung des politischen status quo in Nordmarokko nicht  
desinteressieren könne und bei den künftigen internationalen  
Verhandlungen über dieses Problem vertreten zu sein wünsche.  
Sein Wunsch wurde nicht erfüllt. Italien wurde zu den vor-  
jährigen Madrider Verhandlungen über die spanische Zone  
ebensowenig zugezogen, wie 1923 zu den Pariser Ver-  
handlungen über das Sangerstatut. In einem vom Eclair  
am 26. Januar veröffentlichten Interview sagt Mussol-  
ini über Italiens Verhältnis zu Frankreich: „Wir können  
uns so leicht verständigen. Würde es Ihnen denn so  
schwer fallen, uns Ihre Freundschaft zu bezeugen, in-  
dem Sie die lächerliche vierteljährliche Erneuerung unserer  
tunesischen Verhandlungen in eine jährliche oder noch lang-  
fristigere abändern? Glauben Sie, daß ich bei ernsthaften  
Eröffnungen durchaus bereit bin, Ihnen gefällig zu sein! Sie  
haben soviel Tauschgeld. Von Tunesien bis zum nahen Osten  
haben wir soviel Gelegenheit zu Verhandlungen. Interessiert  
Sie denn Syrien so, daß Sie uns nicht eine kommerzielle Vor-  
machtstellung an den Küsten Kleinasiens bis zu den fernsten  
Häfen des Schwarzen Meeres zugestehen könnten? Laßt uns  
verhandeln, da wir als Freunde verhandeln können!“ Am

2. Februar veröffentlichte das Mailänder Popolo d'Italia ein von fast allen italienischen Blättern ganz oder im Auszug abgedrucktes Interview des Unterstaatssekretärs im Kolonialamt, R. Cantalupo, über die kolonialen Aufgaben des faschistischen Italiens, und die Rolle, die das interministerielle Komitee des Auswärtigen und Kolonialamts für die Bearbeitung der beiden Aemtern gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheit dabei zu spielen hat. Das gleiche Thema wurde am 14. Februar vor der italienischen afrikanischen Gesellschaft in Neapel von dem Kolonialminister Fürsten von Scalea behandelt, der seine Ausführungen mit der für die Italiener Tunesiens bestimmten Versicherung schloß: „Das faschistische Italien, das der Hauch nationalen Lebens mit dem göttlichen Geiste Roms beseelt, wird nimmermehr zulassen, daß die Vorposten des italienischen Volks die verlorenen Posten eines seine Größe vergeßenden Vaterlands sind.“ Ein Interview Mussolinis im Petit Parisien vom 27. Februar betonte wiederum die Leichtigkeit einer frankoitalienischen Verständigung, wenn Frankreich in der Italienerfrage in Tunesien entgegenkommend wäre. Am 9. April fuhr der Duce in Begleitung von zwei Dreadnoughts, vier Kreuzern, vier Torpedo- und vier U-Booten nach Tripolitaniens, und während er dort dem Italienertum den Rücken steifte, begab sich sein Reisebegleiter und Vertrauter, der Unterstaatssekretär im Wirtschaftsministerium, Italo Balbo, im Flugzeug infognito nach Tunis, um bei der dortigen italienischen Kolonie ein ähnliches zu tun.

Die Pariser Presse bemüht sich gekliffentlich, den Zweck dieser Demonstration zu verschleiern. Der Leitartikel des Temps (19. 4.) findet es wohl auffällig, daß Mussolinis Tripolitaniensfahrt mit der Veröffentlichung englischer Pressenachrichten über eine angloitalienische Verständigung betreffend Abessinien zusammenfalle, und macht Vorbehalte bezüglich der französischen Rechte aus dem Dreier-Abkommen vom 13. 12. 1906. Aber das ist ihm nicht so wichtig wie die Feststellung, daß das römische Kabinett der Verleihung irgendwelchen kolonialen Mandats an Deutschland nicht zustimmen werde, bevor es selbst in der Hinsicht völlige Genugtuung erhalten habe. Dar- aus wird dann die angeblich logische Folgerung gezogen, daß das italienische Interesse mit dem deutschen auf kolonialem Gebiete ebenso unvereinbar sei wie in Mitteleuropa, während es für Frankreich und Italien im Mittelmeer wie auf dem Festland eine tatsächliche Solidarität gebe, die weder die eine noch die andere Macht ohne Gefahr verkennen könne. Paper endureth all things which publishers or capitalists pay to have printed on it. — „Welche Meinung man auch über den wirklichen Zweck von Mussolinis Erklärungen vom 7. bis 14. April dieses Jahres hegen mag: diese Paukenschläge haben etwas ganz anderes gewekt als das koloniale und maritime





Gewissen Italiens. Sie haben bei den Italienern Tripolitaniens und wütendsten Vertretern des Italieneriums der Regentschaft die Begehrlichkeiten auf Tunesien aufgepeitscht. Sie haben bei den tripolitanischen Grenzstämmen Hoffnungen geweckt, die in Grenzzwischenfälle ausarten können, und die eingeborenen Tunesier beunruhigt, die mit Recht verlangen, beruhigt zu werden. Mit Schalmeiklängen zu antworten, wäre un Zweckmäßig. Das Einfachste wäre, Tunesien in Verteidigungszustand zu setzen, wenn das noch nicht geschehen sein sollte. Mag es der Duce gewollt haben oder nicht: seine Reden und der Wiederhall, den sie in Tripolitaniens und Tunesien gefunden haben, machen aus seiner Tripolitaniensfahrt eine Art Gegenstück zu Wilhelms II. Sangerbesuch. Nachdem Italien zu Unrecht unterschätzt worden ist, steht es vielleicht im Begriff, sich zu überschätzen. Die unerblickte Art, mit der es seine Ueberzeugung darlegt, hat auf jeden Fall den Erfolg, daß es die nationalen Leidenschaften aufgeregt, unsere Eingeborenen beunruhigt und nicht zum Prestige Frankreichs in Nordafrika beigetragen hat<sup>10)</sup>."

Man weist darauf hin, daß in der Verwaltung Tripolitaniens italienische Familien Tunesiens stark vertreten sind, die voll Begehrlichkeit an die vom Himmel mehr begünstigten Striche zwischen den Schotts und Bizerta denken. Der derzeitige Gouverneur General de Bono sei der Hauptorganisator des faschistischen Marsches auf Rom. Die Kolonie strotze von Truppen und Kriegsmaterial. Ihr Besuch sei Fremden, Tunesiern oder Franzosen, die sich beim italienischen Konsulat einen Paß des Kolonialministeriums beschaffen müßten, geradezu unmöglich gemacht und selbst für die Italiener durch das Erfordernis eines Ausweises seitens der Ufficio politico-militare der Kolonie sehr erschwert. „In der Atmosphäre von Eifersucht und Neid über unser Protektorat haben Mussolinis begeisterte Worte die ihnen fehlende Bestimmtheit erhalten. „Wem gehört Tunesien?“ fragte jemand im faschistischen Kreise in Gegenwart Mussolinis, und der Chor der Anwesenden antwortete: „Uns“. Schon läuft unter den tripolitanischen Grenzstämmen das Gerücht, daß die tunesische Grenze mit Zustimmung Frankreichs bis vor Sfax zurückverlegt werden würde.“ Monchicourt steht mit seinen Marmrusen nicht allein. Das Comité Algérie-Tunisie-Maroc weist die Regierung auf Balbos Besuch in Tunesien sowie darauf hin, daß den Eingeborenen im Süden der Regentschaft italienische Schutzscheine aufgedrängt würden, und verlangt nach Abhilfe. Tatsache scheint zu sein, daß sich die italienischen Konsularbehörden bemühen, die nach Tunesien gewanderten oder geflüchteten Tripolitaner zur Rückkehr zu bewegen, um ihrer ziemlich entvölkerten

<sup>10)</sup> Monchicourt im Maiheft der „Afrique Française“ 1926, S. 237.



Kolonie eingeborene Arbeitskräfte zuzuführen. Die arabische Presse, deren Bedeutung und Glaubwürdigkeit früher ob ihrer Angriffe auf die französische Protektorsverwaltung nicht stark genug herabgesetzt werden konnte, wird heute nach dem Maulkorbdekret für die Presse als sehr beachtlicher Kronzeuge angeführt, wenn sie — im Auftrage — nach Schutz vor dem italienischen Imperialismus verlangt. „Man muß die Vorkehrungen treffen, die die Lage erfordert, und wäre es nur, um die Besorgnisse unserer Eingeborenen zu zerstreuen. Unser Mittelmeergeschwader, das die tunesischen Küsten entlangfährt, hat sich dort etwas länger aufgehalten. Im äußersten Süden haben in der ersten Hälfte des Mai Manöver stattgefunden, denen durch die Anwesenheit des Generalresidenten, der auch die Grenzposten besuchte, besondere Bedeutung beigelegt wurde. Jetzt heißt es, dem Verteidigungsapparat Tunesiens seine größtmögliche Wirksamkeit zu geben.“

Man wird trotz aller alarmierenden Phrasen die französische Sicherheitsbedürftigkeit in Tunesien ebensowenig wie in Marokko überschätzen dürfen, auch wenn man zugeben muß, daß die italienische Gefahr ernster zu nehmen ist als die eingeborene Gefahr, hinter der nur die ohnmächtige Unzufriedenheit eines in jeder Beziehung geknebelten und führerlosen Volks steht, während hinter der italienischen Gefahr die Macht des faschistischen Italiens steht. dem Chamberlain noch vor wenigen Tagen bestätigte, daß es mit England der Bürge des Locarnofriedens sei. So leicht die Italienerfrage Anlaß zu Konflikten geben kann: die eigentliche italienische Gefahr in Nordafrika liegt auf moralischem Gebiet. Die durch den Faschismus wiederbelebte Widerstandsfähigkeit des nordafrikanischen Italienerturns gegenüber den Aufsaugungsbestrebungen der französischen Politik ist durch Mussolinis Propagandafahrt wesentlich gestärkt worden. Sie wird die von der französischen Politik angestrebte Schaffung eines Französisch sprechenden und denkenden, Frankreich wehrpflichtigen, lateinischen Mischvolks an der Südküste des Mittelmeers verzögern und dazu beitragen, daß die Bäume der künstlichen französischen 90-Millionen-Nation nicht in den Himmel wachsen.

Dr. Paolo d'Agostino Orsi di Camerota stellt in seinem kürzlich erschienenen Buche *L'Italia nella politica africana* für die italienische Afrikapolitik folgende Richtlinien auf: Italien muß Nordafrika im Rahmen der italienischen Mittelmeerpolitik betrachten, indem es die gegenwärtige diplomatische, kommerzielle und kulturelle Lage verteidigt, das Italienerturn seiner völkischen Gruppen von Ägypten bis Marokko schützt, die Rechte der Entwicklung der eingeborenen Staaten achtet und neue völkerrechtliche Abkommen zu schließen sucht, die die Tore des Mittelmeers befreien. Aus Libyen sei eine italienische Bevölkerungskolonie, aus den beiden ostafrikanischen italienischen





Kolonien die Verbindungsbrücke zwischen Abyssynien und der alten Welt zu machen und in Abyssynien eine Politik der Verständigung und der Erschließung zu entwickeln. Er empfiehlt die italienischen Auswanderer in die afrikanischen Kolonien menschen- und geldarmer Kolonialstaaten zu senden und daraus Vorteile für den italienischen Staat zu ziehen, die Handelsbeziehungen mit den afrikanischen Gebieten zu entwickeln, um Italiens wirtschaftliche und politische Abhängigkeit vom Rohstoffbezug zu beseitigen, und darauf hinzuwirken, daß sich in Afrika künftig ein größeres Gleichgewicht der europäischen Ausbreitung im Verhältnis zur Fähigkeit der konkurrierenden Länder bilde. Demgegenüber verlangen die französischen Kolonialpolitiker: Italiens klipp und klaren Verzicht auf ganz Nordafrika von Tunis bis Agadis und Festsetzung der südlichen Grenzen Libyens. Italien soll in Tunesien Frankreich als Mit-Souverän des Bay, in Marokko Frankreich als Mit-Souverän des Sultans anerkennen, in Tunesien auf die Abkommen von 1896, in Marokko auf die Algericasakte verzichten und ein für allemal gutheißen, was Frankreich in beiden Ländern künftig zu tun für gut befindet. Der spanisch-italienische Vertrag vom 7. August ist kein Anfang der Erfüllung dieser französischen Wünsche. Er war für Primo de Rivera die Voraussetzung für seine Tanger-Offensive und wird für die italienische Politik noch weniger der Anfang eines freiwilligen effacement vor Frankreich in Nordafrika sein.

\*\*\*

---

Sonderabdruck aus den „Preussischen Jahrbüchern“  
Band 206 Hest 1 Oktober 1926







PREUSSISCH BERLIN S 14



D: Ne 419 / 245

ULB Halle

3/1

000 864 099





